



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-212-014009

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.07.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

1. der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen und
2. den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung der Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz (TPG) gefordert. Jeder Person, welche zu Lebzeiten nicht ausdrücklich widersprochen hat, sollen nach dem Hirntod Organe zur Transplantation entnommen werden dürfen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das Ziel, die Zahl der postmortalen Organspender zu erhöhen, seit Inkrafttreten der letzten Änderung des TPG nicht gelungen sei. Weiterhin werde das Selbstbestimmungsrecht mit der vorgeschlagenen Neuregelung nicht angetastet, da jeder Mensch die Entscheidung für oder gegen eine Spende frei treffen könne.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 155 Mitzeichnungen und 51 Diskussionsbeiträge ein.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Organspenden in Deutschland den Bedarf an Organen nach wie vor nicht decken können. Der Organmangel ist maßgeblich nicht zuletzt auf wechselseitige strukturelle und organisatorische Schwachstellen im Klinikalltag zurückzuführen. Im Jahr 2019 ist das "Zweite Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende" in Kraft getreten, das an diesen Stellen ansetzt und nachhaltige Verbesserungen in den Entnahmekliniken bewirken soll. Die deutliche Erhöhung der Vergütung der Leistungen der Krankenhäuser im Zusammenhang mit einer Organentnahme soll negative Anreize in den Entnahmekrankenhäusern beseitigen und ein positives Klima für die Organspende auf allen Ebenen – von der ärztlichen Direktion bis zum Pflegepersonal – fördern. Die Transplantationsbeauftragten, die eine Schlüsselrolle beim Thema Organspende in den Kliniken spielen, sollen für ihre Aufgaben freigestellt werden – abhängig von der Anzahl der zu betreuenden Intensivbehandlungsbetten. Dazu gehören unter anderem die Spendermeldung, die Schaffung verbindlicher Handlungsabläufe im Krankenhaus bei Organentnahmen, die Schulung des pflegerischen und ärztlichen Personals zum Thema "Organspende" und auch die Betreuung und Begleitung der Angehörigen der Spenderin/des Spenders. Dieses Gesetz wird flankiert und mit Leben erfüllt durch den "Gemeinschaftlichen Initiativplan Organspende", der unter Federführung der Deutschen Stiftung Organspende und in enger Begleitung durch das Bundesministerium für Gesundheit mit allen relevanten Organisationen erarbeitet und im Sommer 2019 der Öffentlichkeit präsentiert wurde und inzwischen in weiten Teilen umgesetzt wurde. Daneben ist aber auch sowohl die gesellschaftliche Haltung insgesamt als auch die individuelle Haltung zur Organspende entscheidend. Daher wurde in der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages in Parlament, Gesellschaft und Medien engagiert und mit Leidenschaft darüber debattiert, welcher Weg der richtige ist, um die Zahl der Organspenden in Deutschland zu erhöhen. Ein in diese Debatte unter anderem vom jetzigen Bundesgesundheitsminister und weiteren Mitgliedern des Deutschen



Bundestages eingebrauchter Gesetzentwurf zur Einführung der doppelten Widerspruchslösung sah vor, dass grundsätzlich jeder Organspender ist, es sei denn sie/er hat zu Lebzeiten widersprochen. Dieser Entwurf fand keine parlamentarische Mehrheit.

Im Januar 2020 hat der Deutsche Bundestag das "Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende" verabschiedet. Der entsprechende Gesetzentwurf wurde von einer weiteren fraktionsübergreifenden Gruppe von Abgeordneten in die parlamentarischen Beratungen eingebraucht. Danach ist auch in Zukunft eine Organspende nach dem Tode nur zulässig, wenn die mögliche Organspenderin/der mögliche Organspender zu Lebzeiten eingewilligt oder ihr/sein nächster Angehöriger zugestimmt hat.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die persönliche Entscheidung zu registrieren und verbindliche Informationen und bessere Aufklärung zu gewährleisten. Es sieht unter anderem die Einrichtung eines bundesweiten Online-Registers beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vor, das sich derzeit im Aufbau befindet. Die Ausweisstellen von Bund und Ländern müssen den Bürgerinnen und Bürgern zukünftig Aufklärungsmaterial und Organspendeausweise aushändigen. Dabei wird auf weitere Informations- und Beratungsmöglichkeiten sowie die Möglichkeit, sich in das Online-Register einzutragen, hingewiesen. Hausärztinnen und Hausärzte können künftig bei Bedarf ihre Patientinnen und Patienten alle zwei Jahr über die Organ- und Gewebespende ergebnisoffen beraten und erhalten dafür eine gesonderte Vergütung. Das Gesetz sieht außerdem vor, die Organ- und Gewebespende verstärkt in der ärztlichen Ausbildung zu verankern. Grundwissen zur Organspende soll zudem in den Erste-Hilfe-Kursen im Vorfeld des Erwerbs der Fahrerlaubnis vermittelt werden. Das Gesetz ist am 1. März 2022 in Kraft getreten.

Angesichts der ethischen Dimension des sensiblen Themas "Organspende" galt die parlamentarische Entscheidung über die Einführung der doppelten Widerspruchslösung im Jahr 2020 als Gewissensentscheidung der und des einzelnen Abgeordneten. Eine Festlegung hierzu gibt es im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode nicht. Der Petitionsausschuss begrüßt daher, dass der Bundesgesundheitsminister unlängst öffentlich einen neuen Anlauf für die Widerspruchslösung gefordert hat. Der Ausschuss



ist der Auffassung, dass in der Vergangenheit eine Menge versucht wurde, ohne jedoch im Ergebnis eine Verbesserung für Menschen, die ein Organ benötigen, zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.